



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.423/2-V/4/89

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Z'	Betrifft GESETZENTWURF
	<i>OL GE '9</i>
Datum: 19. OKT. 1989	
Verteilt: 20. OKT. 1989 <i>Eut</i>	

St. Punktach
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Bernegger 2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Verfassungsdienstes zu den im Gegenstand genannten
Gesetzesentwurf übermittelt.

18. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.423/2-V/4/89

Bundesministerium für
Finanzen

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

Min-100/7-III/11/89
10. August 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Zum Titel:

Im Hinblick auf die Ausweitung des Gegenstandes der Besteuerung
durch das Gesetz wäre zu überlegen, den Titel zu ändern.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Es erschien zweckmäßig, auf § 1 des Zollgesetzes 1988 in der
jeweils geltenden Fassung zu verweisen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Auch der Verweis auf das Kraftfahrzeuggesetz sollte besser ein
dynamischer sein.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 3):

Es erscheint fraglich, ob der unterschiedliche Steuersatz für
Kraftstoffe ausgenommen Flüssiggas und Kraftstoff in Form von
Flüssiggas sachlich gerechtfertigt werden kann. Das Beibehalten
einer bestehenden Begünstigung ist jedenfalls keine sachliche

- 2 -

Rechtfertigung. Die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung ist nach der jetzt beabsichtigten Regelung insofern schärfer, da innerhalb der in die Besteuerung neu einbezogenen Kraftstoffe unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung kommen.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 5):

Im § 3 Abs. 5 erster Satz müßte es wohl richtig lauten: "Eigengewicht ist die Masse des Mineralöls oder des Kraftstoffes ohne Umschließung." Diese Berichtigung des geltenden Gesetzestextes könnte in der Form erfolgen, daß der erste Satz oder der ganze Absatz aus Anlaß dieser Novelle neu erlassen wird.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1):

Zu dieser Bestimmung fällt auf, daß sie noch auf die Erhebung der Mineralölsteuer nur für Mineralöle abstellt.

Zu Z 13, 14 (§ 7 Z 8 und § 7 Z 9):

Im Zusammenhang mit den Befreiungen von der Mineralölsteuer stellt sich die Frage, ob die zahlreichen Befreiungen bestimmter Art für Mineralöle nicht im Hinblick auf die ebenfalls von der Mineralölsteuer erfaßten Kraftstoffe gleichheitsrechtlich problematisch sind. Die Befreiungen für Mineralöle stimmen inhaltlich weitgehend nicht mit den Befreiungen für Kraftstoffe überein. Die in § 7 Z 1, 2 und 3 vorgesehenen Befreiungstatbestände für Mineralöle könnten etwa durchaus auch für Kraftstoffe in Frage kommen.

Zu Z 17 (§ 9 Abs. 1):

Die vorliegende Novelle könnte zum Anlaß genommen werden, diesen Absatz in mehrere Absätze zu untergliedern. Dabei wäre auch eine systematische bessere Einordnung der Zuständigkeitsregelung des zweiten Satzes vorzunehmen.

- 3 -

Zu Z 24 (§ 16 Abs. 2 und 6):

Die unterschiedlichen Prozentsätze für die Qualifizierung als Erzeugungsbetrieb in Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 scheinen im Lichte des Gleichheitssatzes problematisch. Die Ausführungen dazu im allgemeinen Teil der Erläuterungen sind nicht ausreichend. Statt des "örtlichen Bereiches" eines Erzeugungsbetriebes sollte ein in der Rechtsordnung üblicher Begriff wie "Betriebsanlage" oder "örtlich gebundene Einrichtung" (vgl. § 74 Abs. 1 GewO) eines Erzeugungsbetriebes verwendet werden. Die Nichtanwendung des § 17 Abs. 1 und 3 und des § 48 für Erzeugungsbetriebe gemäß § 16 Abs. 4 sollte in diesem Absatz geregelt werden.

Zu Z 26 (§ 19):

Die in Abs. 2 erster Satz vorgesehene Sanktion bei nicht ordnungsgemäßer Anzeige gemäß § 17 Abs. 4 erscheint insofern gleichheitsrechtlich bedenklich, als diese Sanktion völlig unabhängig von der Art des Verschuldens und etwaiger Entschuldigungsgründe und auch völlig unabhängig davon vorgesehen ist, wie hoch die bereits entrichtete Mineralölsteuer ist (vgl. zur überschießenden Reaktion des Gesetzgebers gegenüber Fehlverhalten des Normunterworfenen: VfSlg. 10517/1987, 10617/1985, 10812/1986, 10903/1986 und 10926/1986).

Zu Art. II:

Die Untergliederung dieses Artikels sollte in Absätzen erfolgen.

In Z 3 sollte deutlich zum Ausdruck kommen, daß es sich um die Tatbestände des § 16 Abs. 2 Z 3, Abs. 3 und Abs. 4 handelt. Dies könnte etwa durch eine Ergänzung der Regelung dahingehend erfolgen, daß dieser Betrieb nunmehr ein Betrieb gemäß § 16 Abs. 2 Z 3, Abs. 3 und Abs. 4 des Art. I dieses Bundesgesetzes ein Erzeugungsbetrieb ist.

- 4 -

In Z 4 sollte statt von Art. I Z 27 von § 38 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1981 gesprochen werden.

Zu den Erläuterungen:

Am Ende des allgemeinen Teiles sollte auf die Kompetenzgrundlage dieses Bundesgesetzes (Art. 13 B-VG und § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 FAG 1989) verwiesen werden.

18. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V.KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

